

NRW-Regelung ab September 2026: Welche Holzbau-Vorhaben freigestellt sein können · Ausführliche praktische Anleitung

Im Überblick: Für Holzbau-Vorhaben in Nordrhein-Westfalen ist seit September 2026 eine neue Regelung zur Genehmigungsfreistellung zu beachten. Sie kann bestimmte Vorhaben unter gesetzlichen Voraussetzungen erfassen, ersetzt jedoch keine individuelle Prüfung von Gebäude, Eingriff und Planungsstand. Entscheidend ist deshalb nicht die Bezeichnung des Projekts, sondern welche Bauteile betroffen sind und welche Anforderungen im konkreten Bestand nachgewiesen werden können.

Anzeige- oder Genehmigungspflicht früh klären

Bei größeren Eingriffen ist damit zu rechnen, dass ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren erforderlich bleibt. Das gilt insbesondere bei neuen Erschließungen, zusätzlichen Lasten, Aufstockungen, Anbauten, Nutzungsänderungen sowie Eingriffen in denkmalgeschützte Substanz oder geschützte Bauteile. Zuständig für die Einordnung sind die Bauaufsicht und eine bauvorlageberechtigte Planung; das Bauportal NRW stellt Informationen zu aktuellen Verfahren und zuständigen Stellen bereit. Wer ein Vorhaben vorbereitet, sollte daher nicht auf ältere pauschale Aussagen zu Größen, Abständen oder Verfahrensfreiheit zurückgreifen. Stattdessen empfiehlt sich ein früher Austausch mit der zuständigen Stelle, ergänzt durch eine Projekterfassung mit Ort, Maßen und Planungsstand. So lässt sich klären, ob die geplante Maßnahme im konkreten Fall freigestellt, angezeigt oder genehmigungspflichtig ist.

Weitere Dokumente zum Thema

[NRW-Regelung ab September 2026: Welche Holzbau-Vorhaben freigestellt sein können](#)

[Zugehöriges Dokument](#)